

Quarantäneausnahmen in Bayern

Keine Quarantäne mehr in Bayern nach Nr. 2.1.1.2 der Allgemeinverfügung für Kontaktpersonen.

- die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
- die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind und vollständig geimpft wurden oder nach einer vollständigen Impfung von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind,
- die vollständig durch zwei Impfstoffgaben geimpft wurden, wenn die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt und
- die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung **mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage** zurückliegt.

Das gilt grundsätzlich für alle Arten von SARS-CoV-2-Infektionen unabhängig von der im Einzelfall festgestellten Variante. Allerdings besteht die bereits bisher geltende Möglichkeit für das Gesundheitsamt fort, im Einzelfall trotzdem eine Quarantäne anzuordnen. Das kann insbesondere im Fall einer besonders gefährlichen Virusvariante erfolgen. Nach den insoweit verbindlichen Vorgaben des RKI (nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV n.F.) fallen Omikron-Fälle aber nicht darunter.

Bedeutet, dass nun die Weiterarbeit der geimpften und geboosterten Mitarbeiter, gerade wenn sie als Kontaktperson gelten, gesichert sein sollte.

Impfung, Booster, Ablauf des Genesenenstatus

Begriff-Erläuterungen „vollständig geimpft“, „geboostert“ sowie zum Ablauf des Genesenenstatus.

Impfstatus Weiterhin gelten alle Personen als vollständig geimpft, die folgende Anzahl an Impfungen von den nachfolgend aufgeführten Impfstoffen erhalten haben:

Impfstatus

	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
BioNTech Manufacturing GmbH	2
Moderna Biotech Spain, S.L.	2
AstraZeneca AB, Schweden	2
Janssen-Cilag International NV (Johnson & Johnson)	2

Diese Definitionsnorm bestimmt auch den Impfstatus in Bezug auf die 3G-Regel im Betrieb. Wichtig ist, dass der vollständige Impfschutz weiterhin 14 Tage nach der 2. Impfung gilt. Als geboostert gelten Sie weiterhin sofort nach der 3. Auffrischungsimpfung. Hierfür gibt es keinen zwei-Wochen-Zeitraum.

WICHTIG, BESONDERS IN BAYERN: Die neueste Änderung diesbezüglich ist, dass beim Vakzin Janssen (von Johnson&Johnson) eine zusätzliche zweite Impfdosis nötig ist, um den vollständigen Impfstatus zu erhalten.

Genesenenstatus: Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Definition des Genesenennachweises. Das Robert-Koch-Institut hat bereits mit Wirkung vom 15. Januar 2022 diese Vorgaben veröffentlicht. Als genesen gilt: • Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein, • das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen und • das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen. Die Dauer des Genesenenstatus wurde also von bisher **sechs Monaten auf 90 Tage** reduziert. Nachdem keine Übergangsregelung getroffen wurde, ist wohl davon auszugehen, dass ab jetzt ausgestellte Genesenennachweise nur noch die kürzere Gültigkeitsdauer aufweisen dürfen.

Quarantäneentschädigung – Aktualisierte Übersicht zum Erstattungsabschluss
Grundsätzlich wollen wir nochmal darauf hinweisen, dass Sie für geimpfte oder genesene Mitarbeiter einen Erstattungsanspruch auf die Lohnkosten haben, wenn der Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt wird. Ebenso haben Firmeninhaber die Möglichkeit, bei einem eigenen Ausfall, einen Erstattungsanspruch geltend zu machen.

Jedoch entfällt der Anspruch auf Quarantäneentschädigung für Personen, die die Quarantäne durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung hätten vermeiden können. Dies trifft auf die Covid-19-Schutzimpfung zu. Das bayerische Gesundheitsministerium führt dazu aus: „Sofern eine Person konkret für ihre Priorisierungsgruppe vor Ort gegebene Impfmöglichkeiten hat verstreichen lassen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese bereits einen (vollständigen) Impfschutz hätte erlangen können. Ohne Nachweis besonderer Umstände, wären damit die Voraussetzungen eines Anspruchsausschlusses erfüllt.“
Arbeitnehmererklärung Problematisch ist, dass die grundsätzlich auszahlungspflichtigen Arbeitgeber nicht erkennen können, ob ein Mitarbeiter schon die Möglichkeit zur Impfung hatte und diese ungenutzt verstreichen ließ. Um sie von diesem Risiko zu entlasten, ist nun in den Entschädigungsanträgen eine entsprechende Erklärung der Arbeitnehmer zur Schutzimpfung gegen Covid-19 vorgesehen. Arbeitgeber können sich grundsätzlich auf den Wahrheitsgehalt dieser Angaben verlassen und müssen dann nicht mit Rückforderungen rechnen. Wir empfehlen Arbeitgebern in Quarantänefällen unbedingt, diese Erklärung der Arbeitnehmer vor der Auszahlung der Entschädigung schriftlich einzuholen. Weigern sich die Arbeitnehmer, eine solche Erklärung abzugeben, sollte die Entschädigung keinesfalls ausbezahlt werden.

)Zusammenfassung des Landesinnungsverband für das bayerische Fleischerhandwerk, Augsburg, Lars Bubnick).

Herzlichen Dank an Herrn Bubnick und sein Team